

Fachliche Bewertung der Fachausschüsse Psychiatrie und Behindertenhilfe und Finanzen der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg des Vorschlags zu einer Leistungs- und Vergütungssystematik im SGB IX des KVJS vom 16.03.2021

1. Das vorgeschlagene Konzept ignoriert die vereinbarte personenzentrierte Bedarfsermittlung nach dem BEI BW

- 1.1. Das Konzept legt die Intensitätsstufen nach der WHO bzw. modifiziert durch die BAGüS fest. Dies folgt aber einer Begutachtungslogik und zielt allein auf die Grade der Beeinträchtigung durch die Behinderung ab. Dazu ist im wissenschaftlich begleiteten Prozess zur Entwicklung des BEI_BW nach Rücksprache mit den Fallmanagern und mit dem öGD bereits festgestellt worden, dass ICF-Graduierung (Grad der Beeinträchtigung) ungeeignet und nicht operationalisierbar ist. Schließlich stehen die Teilhabeziele der Betroffenen und Graduierung der Beeinträchtigung nicht im unmittelbaren Zusammenhang, da die für die ICF essentiellen Umweltfaktoren und die sich daraus ergebenden Teilhabebeeinträchtigungen dabei vollständig ignoriert werden. Da aber auch die ICF kein Assessmentinstrument ersetzen kann, wurde bei der Erarbeitung des BEI_BW dieser Ansatz bewusst aus der ursprünglichen Variante wieder herausgenommen. Im Übrigen ist eine solcher Quantifizierungsversuch mittels der ICF bereits auf Bundesebene im Kontext der ausstehenden Überarbeitung des Zugangs zu den Leistungen („5 aus 9“) gescheitert.
- 1.2. Das SGB IX verlangt die Erfassung und Berücksichtigung von Wünschen und Zielen der leistungsberechtigten Person. Dies ist nur in einem dialogorientierten Verfahren – wie es der BEI_BW darstellt – möglich.

2. Das vorgeschlagene Konzept ignoriert jegliche Form von zeitbasierter Bedarfsermittlung und Leistungsbescheidung.

- 2.1. Das Konzept geht von sog. „Intensitätsstufen“ aus, die als Umfang der Leistungen zu verstehen sind, die „personenindividuell“ im Gesamtplan „fixiert“ werden soll. Die zielt auf eine im Landesrahmenvertrag SGB IX (LRV) nicht vorgesehene Form der Abrechnung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf, also einem Begriff der Vergütungssystematik ab. Vorgesehen sind 4 dieser Stufen. Die Pauschalierung auf der Vergütungsebene führt zur Begrenzung der Leistungserbringung und damit die Deckelung der individuellen Leistungs- und Teilhabeansprüche. Dies stellt eine fundamentale Verletzung der UN-Behindertenrechtskonvention, des BTHG und des LRV dar.
- 2.2. Die in der vorläufigen Orientierungshilfe „Teilhabemanagement Eingliederungshilfe in der Gesamt- und Teilhabeplanung“ des KVJS vom Juli 2020 für die Bedarfsermittlung noch empfohlene Ausweisung von zeitlichem Umfang und Lage der Leistungen – also analog des Ergebnisbogens D des BEI_BW – werden durch die unzureichend grobe Bildung von 4 Intensitätsstufen und dem hohen Anteil von Gruppenleistungen im Konzept vollständig ignoriert. Durch die Verknüpfung der Zuordnung zu einer Intensitätsstufe und der Festlegung von Personalschlüsseln zu den Leistungspaketen wird jede personenzentrierte Leistungserbringung unter Berücksichtigung der zeitlichen Lage und Dauer verunmöglicht.

3. Das vorgeschlagene Konzept ignoriert die Vorgaben des SGB IX und des LRV zur gemeinsamen Inanspruchnahme

- 3.1. Die gemeinsame Inanspruchnahme ist in § 116 Abs. 2 i.V.m. § 104 Abs. 3 SGB IX an eindeutige Voraussetzungen geknüpft. Diese Voraussetzungen werden im § 6 Abs. 4 LRV umgesetzt und ausgeführt, dort sind die Bedingungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme ausführlich geregelt. Das Konzept verfolgt die Grundannahme, dass die Leistungsinhalte außerhalb des Basismoduls - also die Negativinhalte zur Anlage § 49 Abs. 1b LRV - in sog. „Modul- und Annexleistung“ kombiniert werden. Diese Kombination widerspricht vollständig den Regelungen zur Anlage § 6 Abs. 4, als auch zur Anlage des § 8 Abs. 3 LRV.
- 3.2. Die Missachtung der Rahmenvertragsregelungen gipfelt in der pauschalen, vollkommen bedarfsunabhängigen Fixierung des Verhältnisses von Gemeinsamer Inanspruchnahme zu Individualleistungen in Verhältnissen von z.B. 90% zu 10 % im Leistungspaket Allgemeine Assistenz oder von 97 % zu 3 % im Leistungspaket Freizeit. Das bedeutet, dass alle darunter zusammengefassten Leistungen unabhängig von den Bedarfen und Teilhabezielen der Leistungsberechtigten mit Blick auf die Zumutbarkeit und Angemessenheit beinahe ausschließlich in gemeinsamer Inanspruchnahme erfolgen müssen.
- 3.3. Der Gedanke daran, dass die Leistungspakete unabhängig von der Art (Qualität) der Leistung mit pauschalen Fachkraftquoten hinterlegt werden sollen, wie im Vorschlag vorgesehen, zeigt, dass der Vorschlag die gesetzlichen Anforderungen und rahmenvertraglichen Regelungen vollständig ignoriert.

4. Das vorgeschlagene Konzept ignoriert die Fachkraftobliegenheit für Leistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

- 4.1. § 78 Abs. 2 SGB IX die Leistungen zur Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung ausschließlich Fachkräften zu. Die vorgesehene Definition von Fachkraftquoten in den Leistungspaketen wird dieser strengen Vorgabe nicht gerecht.

5. Das vorgeschlagene Konzept ignoriert die rahmenvertraglichen Regelungen zu den Assistenzleistungen in der Besonderen Wohnform nach § 49 LRV

- 5.1. Mit den Regelungen in § 8 Abs. 4 LRV eine Leistungssystematik vereinbart, die auch der Verwaltungsvereinfachung und Planbarkeit dienen soll. Das im Vorschlag dargelegte Verständnis der Inhalte des Basismoduls widerspricht der in den Anlagen zu § 49 Abs. 1 a und b vereinbarten Zuordnung von Leistungen zum Basismodul bzw. der darüber hinaus erforderlichen Individualleistungen.
Dies wird insbesondere daran deutlich, dass in allen Leistungspaketen die Anteile der Individualleistung vordefiniert und zusätzlich auf 3% bis 20% begrenzt werden sollen.

6. Das vorgeschlagene Leistungspaket Pflegeleistungen ignoriert die Ergebnisse der AG Schnittstelle

- 6.1. Die Ermittlung des Umfangs der pflegerischen Leistungen mit dem NBA hat nicht zum Ziel, Identitätsstufen zu bilden, sondern den pflegerischen Bedarf zu ermitteln, der nach den individuellen Bedürfnissen des Leistungsberechtigten in von der Eingliederungshilfe umfasste Pflegeleistungen umzusetzen sind. Eine Zuordnung zu bezuglos definierten, empirisch nicht gestützten Intensitätsstufen in grober Analogie zu den Pflegegraden des SGB XI ist daher unzulässig, aber auch fachlich vollkommen verfehlt.

7. Die vorgeschlagene Sonderlösung für LibW/TWG stigmatisiert den Personenkreis und ignoriert gleichzeitig jegliche Erkenntnisse des KVJS-Forschungsvorhabens „Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und sogenannten herausfordernden Verhaltensweisen in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg“

- 7.1. Die Ausweisung von Sonderregelungen für die ehemaligen LibW/TWG-Angebote schaffen eine weitere Sonderwelt innerhalb der sowieso schon *Besonderen* Wohnform. Die leistungrechtliche Sonderbehandlung der Personengruppe diskriminiert den Personenkreis.
- 7.2. Der Personenkreis mit herausforderndem Verhalten kann mit der selben Leistungssystematik wie alle anderen Leistungsangebote auch ausgestaltet werden, und sich in einem Kontinuum von Leistungsintensität abbilden, eine Sonderlösung ist nicht erforderlich.
- 7.3. Im Ergebnisbericht des Forschungsvorhabens aus 2019 wurde ein „10-Punkte-Empfehlung“ publiziert. Hier heißt es:
 2. Ausweitung und Stärkung des regulären Unterstützungssystems (Wohnen, Arbeit) anstatt Ausbau von TWG/LibWsowie
 6. Personenzentrierte Finanzierung eines erhöhten Unterstützungsbedarfs ohne Bindung an eine bestimmte Wohnform.